

## I. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der mp-tec GmbH & Co. KG („mp-tec“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (beispielsweise Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten nicht, es sei denn, mp-tec hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sämtliche Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen der mp-tec erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten durch die Auftragserteilung, spätestens durch die Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als vereinbart bzw. angenommen. Alle Vereinbarungen, die zwischen mp-tec und dem Kunden hinsichtlich der Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich niedergelegt.

(2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn mp-tec in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der mp-tec abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

## II. ANGEBOT, ANGEBOTSUBTERLAGEN, AUFTRAGANNAHMEN

(1) Die Angebote der mp-tec sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen oder Abreden mit Mitarbeitern der mp-tec sind nur dann bindend, wenn sie von mp-tec schriftlich bestätigt werden. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren, kann mp-tec dieses innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. Geht das Vertragsangebot (Bestellung) des Kunden auf elektronischem Wege ein, so stellt eine Zugangsbestätigung auf gleichem Wege noch keine verbindliche Annahme des Vertragsangebotes des Kunden dar. Auftragsannahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch mp-tec (ausreichend per E-Mail oder Telefax). Dem Kunden stehen Widerrufsrechte nicht zu.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der richtigen, rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Im Übrigen wird auf Pkt. IV verwiesen.

(3) Angaben in Prospekten der mp-tec wie Fotos, Zeichnungen und/oder andere Spezifikationen sind nur annähernd und für mp-tec erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung wirksam. Zeichnungen, Skizzen, Darstellungen und andere Dokumente, insbesondere solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, bleiben das Eigentum der mp-tec und dürfen an Dritte nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch mp-tec weitergegeben werden. An Abbildungen, Zeichnungen, technische Beschreibungen, Fertigungs- und Funktionszeichnungen sowie sonstigen Unterlagen im Sinne von technischen Dokumentationen behält sich mp-tec Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde übernimmt die uneingeschränkte Haftung, dass durch Überlassung von Zeichnungen des Kunden keine Patentrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

## III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der mp-tec „ab Werk“ (EXW, ex works gemäß Incoterms 2000 – 6. Revision) ausschließlich.

(2) Die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In der Regel ist Vorauskasse vereinbart. Dem Kunden wird hierfür eine Pro-forma-Rechnung übersandt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung nichts anderes (Vorauskasse und Zahlungsziel) ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist mp-tec berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von mindestens Euro 5,00 zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundung ist mp-tec berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen i. H. v. jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, jedoch mindestens 8 Prozent.

(3) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der mp-tec endgültig gutgeschrieben ist und über den Betrag verfügt werden kann. Wechsel werden zur Zahlung nicht akzeptiert. Diskont- und Einzugsspesen, Protestkosten gehen zu Lasten des Kunden. Alle Aufträge werden unter der Bedingung angenommen, dass der Käufer in der Lage ist, den Kaufpreis in voller Höhe zu entrichten. Falls diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr gegeben ist (dies wird dann unterstellt, wenn ungünstige Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Kunden vorliegen sowie Zahlungen nicht im vereinbarten Zahlungsziel getätigt werden), kann mp-tec sofortige Barzahlung vor Auslieferung der Ware unabhängig vom vereinbarten Zahlungstermin verlangen. Im Fall des Bekanntwerdens einer erheblichen Verschlechterung der Finanzsituation des Kunden nach Vertragsschluss oder im Falle eines Zahlungsrückstandes hat mp-tec das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und kann den sofortigen Ausgleich aller fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Sollte mp-tec von dem Recht des Rücktritts Gebrauch machen, hat der Kunde mp-tec den entgangenen Gewinn und die getätigten Aufwendungen im Hinblick auf den erteilten Auftrag, insbesondere bezüglich des getätigten Arbeitsaufwandes, zu ersetzen. Zahlungen müssen ausschließlich an mp-tec erfolgen.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen und/oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von mp-tec anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## IV. LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG, LIEFERUNGEN

(1) Die rechtzeitige Lieferpflicht von mp-tec setzt eine richtige, rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer voraus. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Lieferung trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes, wozu mp-tec jedoch nicht verpflichtet, wegen mangelnde Produktverfügbarkeit auf dem Markt usw. ausbleibt; dies gilt stets, wenn die Nichtlieferung nicht von mp-tec zu vertreten ist sowie bei genereller Unmöglichkeit. Der Kunde wird dann (Nichtverfügbarkeit; Unmöglichkeit) unverzüglich informiert, insbesondere bei einem Fixgeschäft. In einem solchen Fall wird mp-tec von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ersetzende Vereinbarungen nicht getroffen werden; bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurück erstattet.

(2) Fixlieferzeiten bestehen nicht soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft nach den Vorschriften des BGB oder nach § 376 HGB haftet mp-tec, soweit IV 1. nicht greift nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht beschränkt oder ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde vor Vertragsschluss nicht schriftlich auf das Vorliegen eines Fixgeschäfts schriftlich hingewiesen hat.

(3) mp-tec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht ausgeschlossen oder beschränkt, wenn der Lieferverzug auf einer mp-tec zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung und der Kunde den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend machen kann. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von mp-tec zu vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der mp-tec auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(4) mp-tec haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von mp-tec zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, d.h. im Fall eines Haftungseintritts nach IV, Ziffer 2 haftet mp-tec im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 1 % des Lieferwertes.

(5) Eine auf entgangenen Gewinn, insbesondere eine Haftung für Erträge, die mit dem (den) veräußerten Produkt(en) üblicherweise erzielt werden können, ist ausgeschlossen.

(6) Soweit möglich, wird die vom Kunden bestellte Menge ausgeliefert. Jede Mengendifferenz, die sich aus dem Lieferschein oder aus Rechnung ergibt, ist der mp-tec unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Teillieferungen sind zulässig.

(7) mp-tec ist berechtigt, gleichwertige Ware (Module, Wechselrichter usw.) als die in der Auftragsbestätigung bezeichnete zu liefern für den Fall, dass die ursprünglich bezeichnete Ware nicht verfügbar oder lieferbar ist. mp-tec informiert den Kunden hierüber vor Auslieferung und räumt dem Kunden das Recht der Stornierung des Auftrages ein. Schadenersatzansprüche oder Vertragserfüllungsansprüche werden im Rahmen eines solchen Falles gegenseitig ausgeschlossen.

(8) Ist mp-tec durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder unvorhergesehener Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten – gleich ob im Betrieb der mp-tec oder bei einem Lieferanten eingetreten – wie, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung und nicht richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlängert sich die Lieferfrist – auch während eines bestehenden Lieferverzuges – in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. IV Ziff.1 bleibt hiervon unberührt.

## V. GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Mit der Auslieferung der Sendung an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen des Werkes von mp-tec oder Lagers (bei Streckengeschäften des Werkes oder Lagers des Vorlieferanten) oder mit Bereitstellung der Sendung zur Abholung für den Kunden und Anzeige hierüber, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass mp-tec die Transportkosten übernimmt (EXW – Exworks gemäß Incoterms 2000 – 6. Revision). Die Gefahr geht auch bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage einer Anlage am Tage der Übernahme/ Abnahme oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb auf den Kunden über.

(2) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert mp-tec die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(2.1) Eine Transportversicherung wird mp-tec ausschließlich auf besondere, schriftliche Anweisung und auf Kosten des Kunden abschließen.

(2.2) Der Kunde wird gelieferte Elektrogeräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und gemäß gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Der Kunde stellt mp-tec von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter frei (§ 10 Abs. 2 ElektroG)

## VI. PFLICHTEN DES KUNDEN / RÜGE- UND UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN

(1) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt das Produkt ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann. Kommt der Kunde in Annahmeverzug ist mp-tec berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren Vollständigkeit und augenscheinliche Unversehrtheit (auch hinsichtlich der



Dokumentation) zu überprüfen. Soweit keine besonderen Anforderungen mitgeteilt und von mp-tec akzeptiert wurden, hat die Wareneingangskontrolle beim Kunden ordnungsgemäß und unter Anwendung äußerster Sorgfalt zu erfolgen.

(3) Etwaige Mängel hat der Kunde der mp-tec gem. § 377 Abs. 1 HGB unverzüglich zu rügen. Bei unterlassener unverzüglicher Untersuchung und Rüge gilt die Genehmigungsfiktion des § 377 Abs. 2 HGB. Dies gilt nicht, wenn es sich um versteckte, schwer im Rahmen der üblichen Prüfung erkennbare Mängel handelt (§ 377 Abs. 3 HGB). In einem solchen Fall beginnt die Rügefrist mit Erkennen des Mangels. Für Nichtkaufleute gilt die Rügefrist lediglich für offensichtliche Mängel und beträgt zwei Wochen.

(4) Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser mp-tec und dessen Personal Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen bzw. Anlagen.

## VII. MÄNGEL

(1) Geringfügige Farb-, Maß-, Gewichts-, Mengen- und Konstruktionsabweichungen oder sonstige unwesentliche Änderungen sind keine Mängel und werden vom Kunden hingenommen und zulässig, soweit diese dem Kunden zuzumuten sind; die jeweilige Lieferung gilt als vertragsgerecht erbracht.

(2) Mängel in einem Teil der Lieferung berechtigen den Kunden nicht, die gesamte Ware zu beanstanden.

(3) mp-tec haftet nicht für Fehler, die sich aus Vorinformationen des Kunden oder eines von dem Kunden beauftragten Dritten gemachte Angaben oder vorgelegter Unterlagen ergeben. Dies gilt auch für Fehler, die aufgrund der vom Kunden oder eines von dem Kunden beauftragten Dritten gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen entstehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn unrichtige Angaben oder Fehler für mp-tec offensichtlich sind und sich hieraus für mp-tec Hinweis- und/oder Aufklärungspflichten ergeben, die von mp-tec schuldhaft verletzt werden, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

## VIII. MÄNGELHAFTUNG; GARANTIE

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach VI. Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Der Kunde trägt die Kosten der An- und Rückfahrt, die zur Überprüfung des gerügten Mangels, notwendig werden, und zwar vor Antritt der Anfahrt und nach Rechnungsstellung durch mp-tec. Erkennt mp-tec nach Überprüfung des gerügten Mangels diesen als vorliegend an und nimmt eine Mängelbeseitigung vor, erstattet mp-tec dem Kunden die bereits verauslagten Kosten. Ansonsten kommt eine Erstattung nicht in Betracht.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist mp-tec nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Kunde, soweit der Vorlieferant oder Hersteller die vorgenannten Kosten durch schriftliche Erklärung gegenüber mp-tec nicht übernimmt. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. mp-tec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von mp-tec beruhen. Soweit mp-tec keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von mp-tec auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware unsachgemäß befördert, gelagert, behandelt oder verarbeitet wurde. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(7) Der Kunde darf den Liefergegenstand während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur durch qualifizierte Fachunternehmen warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.

(8) Hat mp-tec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie im Sinne der entsprechenden Vorschriften des BGB für die Beschaffenheit übernommen, bleiben gesetzliche Bestimmungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung und deren Verjährung unberührt.

(9) Leistungsbeschreibungen über die verkauften Produkte stellen als solche keine Garantien dar. mp-tec ist – mit Ausnahme für Produkte der Eigenmarke quick.line, VRK12 premium und Skytrap nicht technischer Hersteller der von mp-tec verkauften Produkte.

(10) Leistet der Hersteller der Produkte oder ein Dritter aus der Lieferkette eine Garantie neben den gesetzlichen Rechten, so werden diese an den Kunden weitergeleitet. mp-tec übernimmt keine Pflichten aus solchen vom technischen Hersteller gewährten Garantien. Von mp-tec erteilte schriftliche Garantiezusagen bleiben unberührt.

(11) Ansprüche des Kunden aus Herstellergarantien sind ausschließlich direkt dem Hersteller gegenüber geltend zu machen. Zur Wahrung der Garantiesprüche des Herstellers wendet sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller bzw. den Dritten wenden und hat dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. des Dritten zu beachten.

## IX. ERWEITERTE HALTBARKEITSGARANTIE

(1) mp-tec garantiert seinem Kunden („Vertragspartner“) auf der Grundlage diese Garantieerklärung, dass bei dem Produkt: Gestellsystem „quick.line“ mit allen dazugehörigen Bauteilen, sofern der Kunde ein Komplettsystem für Photovoltaik-Anlagen erwirbt, bei ordnungsgemäßer und sachgerechter Montage nach VIII Ziff. 2 sowie ordnungs- und bestimmungsgemäßen Gebrauch während einer Dauer von 5 Jahren ab dem unter VIII Ziff. 4 definiertem Zeitpunkt oder im Falle einer Verlängerung der Garantiezeit durch mp-tec, entsprechend länger, die metallischen Bestandteile der Gestelle frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Ausgenommen sind Verschleißteile. Die Geltendmachung der Garantie durch Dritte ist nicht möglich.

(2) Für die Montage/Installation und Bedienung gelten die übergebene Produktbeschreibung, Montageanleitung, die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder allgemein anerkannten Normen und Regeln der Baukunst.

(3) Leistungen im Hinblick auf Planung, Statik und Prüfung der Geeignetheit des Untergrundes und Montage werden von mp-tec nicht erbracht; diese sind bauseits zu erbringen.

(4) Die Garantiefrist beginnt mit dem nachgewiesenen Kaufdatum oder sofern verlangt mit dem Datum des Abnahmeprotokolls. Im Falle eines späteren oder gleichzeitigen Weiterverkaufs durch den Kunden an einen Dritten beginnt die Garantiefrist nicht neu zu laufen. Sollte trotz ordnungsgemäßer bauseitiger Planung, Eignung des Untergrundes, Statik und Installation unter Beachtung der mit dem Produkt übergebenen Montageanleitung sowie einer vorbehaltlosen Abnahme durch einen Handwerksmeister vom Fach (schriftliches Abnahmeprotokoll) bei normalen bestimmungsgemäßen Gebrauch und Bedienung ein Schaden innerhalb der Garantiefrist auftreten, gilt Folgendes:

(a) Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich mp-tec, das fehlerhafte Produkt oder sofern lediglich Teile hiervon betroffen sind diese, auszutauschen.

(b) Alle ersetzten Produkte oder -teile gehen in das Eigentum von mp-tec über.

(c) Die Garantie ist beschränkt auf die Nachlieferung der defekten Teile oder des Produktes innerhalb der Garantiefrist.

(d) Für ausgetauschte Produkte oder Teile hiervon gewährt mp-tec eine Garantie für die Dauer von neunzig Tagen ab dem Versanddatum oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiezeit, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgebend ist.

(e) Etwaige gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche, soweit nicht ausgeschlossen bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt, wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lagerung vor und während der Montage, Installation, Planung, Statik, Ungeeignetheit des Grundes oder Handhabung/Bedienung des Produktes oder im Zusammenhang mit außergewöhnlicher Beanspruchung (z.B. Unwetterschäden, Einwirkung durch Instabilität des Untergrundes, besondere chemische oder biologische Einwirkungen oder durch Korrosion) entstanden ist, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich nicht hierdurch, sondern wesentlich durch einen Material- oder Konstruktionsfehler verursacht. Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt auch, soweit der Schaden durch eine Versicherung gegen Unwetter und ähnliche Ereignisse (Elementarversicherung) abgedeckt ist oder üblicherweise abgesichert werden kann. Diese Garantie verliert ihre Gültigkeit, wenn das Produkt mit anderem Zubehör als dem von mp-tec zugelassenen Originalzubehör installiert, verbunden oder betrieben wird. Von der Garantie ausgenommen sind erworbene Einzelteile des Gestellsystems „quick.line“; es wird widerlegbar vermutet, dass Einzelteile des Systems nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden. Diese Garantie begründet nur Ansprüche des Vertragspartners der mp-tec, über den alle Garantiefälle abzuwickeln sind. Die Garantie ist nicht übertragbar. Die Geltendmachung durch Dritte ist nur möglich, wenn mp-tec dieser Ausnahme schriftlich zustimmt. Der Garantiesanspruch gilt nicht für Schönheitsmängel, d.h. geringfügige Abweichungen von der Sollbeschaffenheit, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind.

## X. GESAMTHAFTUNG

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere eine Haftung für Erträge, die mit den veräußerten Produkten üblicherweise erzielt werden können, ist ausgeschlossen. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Die auf der Grundlage der durch den Kunden an mp-tec gestellten Angebotsauforderung erfolgte Zusammenstellung von Gestellkomponenten in einem Angebot der mp-tec erfolgt ausschließlich auf die Angaben zur Belegfläche durch den Kunden. Eine Prüfung der Kundenangaben, Besichtigung der Belegfläche und/oder eine Planung erfolgen nicht durch mp-tec. Der Kunde ist verpflichtet, die Zusammenstellung aufgrund der vom Kunden vorgenommenen Planung sowohl im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Komponenten für sein Bauvorhaben, als auch im Hinblick auf die Stückzahlen / Mengen eigenverantwortlich selbst zu prüfen oder durch einen fachlich versierten Dritten prüfen zu lassen! Die Zusammenstellung repräsentiert keinesfalls das Ergebnis einer metallbautechnischen Planung des Gestells durch mp-tec und die Zusammenstellung durch mp-tec entbindet den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Planung für die Ausführung des Gestells.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung der mp-tec ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von mp-tec.

## XI. EIGENTUMSVORBEHALT; ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von mp-tec bis sämtliche Kaufpreisforderungen in voller Höhe erfüllt sind, bei Zahlungen durch Scheck bis die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im



Falle des Zahlungsverzuges, ist mp-tec berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch mp-tec liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. mp-tec ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde mp-tec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, mp-tec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den mp-tec entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt mp-tec jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. mp-tec nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von mp-tec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. mp-tec verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann mp-tec verlangen, dass der Kunde mp-tec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für mp-tec vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, mp-tec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt mp-tec das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, mp-tec nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt mp-tec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde mp-tec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für mp-tec.

(6) Der Kunde tritt mp-tec auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von mp-tec gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. mp-tec nimmt die Abtretung an.

(7) mp-tec verpflichtet sich, die mp-tec zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt mp-tec.

(8) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware ohne den Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offenzulegen, ist er der mp-tec zum Schadensersatz verpflichtet.

(9) Im Übrigen gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt (Kontokorrentvorbehalt). Der Übergang des Eigentums der Kaufsache wird von der Bezahlung sämtlicher Forderungen der mp-tec gegen den Kunden abhängig gemacht. Der Kunde wird daher erst Eigentümer der Kaufsache, wenn er alle aus der Geschäftsbeziehung der mp-tec und ihm bestehenden Forderungen beglichen hat.

## XII. VERPACKUNG

mp-tec ist in der Regel lediglich Zwischenhändlerin und nicht Herstellerin. Eine Haftung für Verpackungsmaterial, insbesondere eine Entsorgungspflicht besteht daher grundsätzlich nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn in Ausnahmefällen Waren von mp-tec neu verpackt werden müssen oder von mp-tec hergestellte Waren geliefert werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften der Verpackungsverordnung. In diesem Fall, berechnet mp-tec entsprechend Verpackungskosten pauschal pro Auftrag. Dem Kunden wird es gestattet, den Nachweis zu führen, dass im Einzelfall Verpackungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschale angefallen sind. Die Vertragsparteien setzen sich hinsichtlich der Entsorgung bzw. Rückführung ins Benehmen und treffen hierüber eine Vereinbarung.

## XIII. DATENSCHUTZ

Die Daten des Kunden unterliegen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. mp-tec wird bei Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. mp-tec wird den ausdrücklichen Wünschen des Kunden, die Daten nicht für Zwecke des Direktmarketing zu nutzen, beachten.

## XIV. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheckklagen), sowie sämtliche sich zwischen mp-tec und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen mp-tec und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist der Sitz von mp-tec, 16225 Eberswalde. Für alle Rechtsstreitigkeiten in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte am Geschäftssitz der mp-tec ausschließlich zuständig. mp-tec ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Anzuwendendes Recht: Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik geltendes Recht und zwar unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG); die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist somit ausgeschlossen. Handelsklauseln sind nach den einschlägigen Incoterms seit 2000 (derzeit 6. Revision) auszulegen.

## XV. ÄNDERUNGEN; SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.